

Zulassungsvoraussetzungen:

Verfügbarkeit weiterer Wohnbauflächen im Gemeindegebiet:

Zur Vergaberunde können nur Bewerber, die kein für Wohnbauzwecke bebaubares Grundstück im Gemeindegebiet besitzen, zugelassen werden.

Der Bewerber oder einer der Bewerber ist Eigentümer von folgenden für Wohnbauzwecke bebaubaren Grundstücken im Gemeindegebiet:

Flurnummer: _____ .

Der Bewerber muss volljährig sein.

Beim Unterlass von Angaben oder Falschangaben, die Einfluss auf die Zulassung zum Bewerberkreis haben wird die bewerbende Partei vom Vergabeverfahren ausgeschlossen!

Vom Bewerber zu akzeptierende Auflagen:

1. Das zu erwerbende Grundstück muss der Errichtung eines Wohnhauses dienen.
2. Das erworbene Grundstück muss innerhalb von 3 Jahren ab notarieller Beurkundung mit einem Wohngebäude entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut werden. Das Wohnhaus muss innerhalb dieses Zeitraums bezugsfertig abgenommen und bezogen sein.

Sollte die Bebauung nicht fristgerecht erfolgen, so ist das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises an den Markt zurückzugeben, wobei auch die zwischenzeitlich angefallenen Erschließungskosten erstattet werden. Zinsen werden hierbei nicht gewährt.
3. Eine Vermietung des errichteten Wohnhauses ist unschädlich. Dies gilt auch für eine unentgeltliche Überlassung, an verwandte oder auch nicht verwandte Personen, sofern diese nicht im gleichen Haushalt des Bewerbers leben.
4. Sämtliche anfallende Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb des Baugrundstückes, Rückauflassungsvormerkung und Sicherheitshypotheken einschl. ihrer Löschung sind jeweils vom Erwerber des Grundstückes zu tragen. Dies gilt auch für die evtl. Rückübertragung.
5. Im Falle des Erbfalles oder einer mit Zustimmung des Marktes erfolgten Weiterveräußerung des Grundstückes tritt der Rechtsnachfolger in alle Verpflichtungen aus dem Grundstückserwerb ein.

Datum und Unterschrift